

kunsthauselsau

Strehlgasse 10, 8352 Elsau 053 363 21 14

www.kunsthauselsau.ch

kunsthauselsau@bluewin.ch

Schutzkonzept des Kunsthaus Elsau zu «Covid-19»

Erstellt am 12.5.2021

Grundlage

Ausgehend von den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, hat der Verband der Museen der Schweiz (VMS) ein Grobkonzept für die Museumsbranche erarbeitet. Auf dieser Grundlage hat das Kunsthaus Elsau dieses individuelle Schutzkonzept entwickelt.

Grundregeln

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Betriebsverantwortliche (Jürg Bischofberger) ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Im Kunsthaus Elsau gilt eine generelle Maskenpflicht
2. Die Mitarbeitenden reinigen regelmässig ihre Hände mit Seife oder Desinfektionsmittel
3. Mitarbeitende und Publikum respektieren die 1,5 Meter-Abstandsregel
4. Oberflächen und Gegenstände werden durch das Reinigungspersonal und den Hütedienst bedarfsgerecht und regelmässig nach Gebrauch gereinigt, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden
5. Besonders gefährdeten Personen (Risikogruppen) werden angemessen geschützt
6. Wer von den Mitarbeitenden Symptome zeigt, wird angehalten, daheim zu bleiben und die (Selbst)isolation gemäss BAG zu befolgen
7. Mitarbeitende (vor allem der Hütedienst) achten darauf, dass die Ausstellungsräume in regelmässigen Abständen gelüftet werden
8. Besucherinnen und Besucher werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert
9. Die Betriebsverantwortliche wie auch die Mitarbeitenden setzen die Vorgaben um, damit die Schutzmassnahmen möglichst effizient greifen.

Massnahmen

1. Maskentragepflicht

- 1.1. Alle Personen im Unternehmen tragen eine Hygieneschutzmaske. Ausgeschlossen sind Arbeitsplätze in Einzelbüros.
- 1.2. Personen, welche keine Maske tragen können oder möchten, müssen das Museum zu einem Zeitpunkt besuchen, an dem keine Maskenpflicht mehr besteht.

2. Handhygiene: Alle Personen im Museum reinigen sich regelmässig die Hände.

- 2.1. Desinfektionsmittel sowie Waschgelegenheiten mit Wasser und Seife stehen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie für alle Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. In den Toiletten sind Waschgelegenheiten mit Wasser und Seife vorhanden.
- 2.2. Beim Eingang/Empfang und in den Toiletten stehen Dispenser mit Desinfektionsmittel bereit. In den Toiletten sind auch Waschgelegenheiten mit Wasser und Seife vorhanden.

3. Distanz halten Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander.

- 3.1. Stühle und Sitzgelegenheiten sind mindestens 1,5 Meter voneinander getrennt.
- 3.2. Mitarbeitende des Empfangs sind durch einen 1,5 Meter breiten Tisch sowie eine Hygieneschutzmaske von den Besucherinnen und Besuchern getrennt und geschützt.
- 3.3. Der Besucherkontakt im Gebäude wird soweit wie möglich minimiert. Bestellungen von Katalogen, Postern usw. sind auch über unsere Website www.kunsthauselsau.ch möglich.
- 3.4. Bei Gesprächen und Diskussionen zwischen Besucherinnen und Besuchern wird auf die Abstandsregel von 1,5 Metern hingewiesen. Auch bei öffentlichen Führungen muss dieser Abstand eingehalten werden. Deshalb sind die Teilnehmerzahlen begrenzt.

4. Reinigung

- 4.1. Oberflächen und Gegenstände, wie z. B. Arbeitsflächen und Arbeitswerkzeuge werden zwischen dem Gebrauch gereinigt.
- 4.2. Türgriffe, Treppengeländer und andere Gegenstände werden regelmässig täglich gereinigt.
- 4.3. Die Toiletten werden regelmässig gereinigt.
- 4.4. Mitarbeitende müssen ihr Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen. Ist dies nicht möglich, soll Einweggeschirr verwendet werden.
- 4.5. Im Umgang mit Abfall müssen Handschuhe getragen und nach Gebrauch sofort entsorgt werden. Ist dies nicht möglich, sollen Hilfsmittel wie z. B. Besen oder Schaufeln verwendet werden.
- 4.6. Abfalleimer werden regelmässig geleert – insbesondere bei Handwaschgelegenheiten. Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.
- 4.7. Die Berufswäsche soll möglichst sauber gehalten werden. Die Mitarbeitenden verwenden persönliche Arbeitskleidung und achten auf eine regelmässige Reinigung mit handelsüblichem Waschmittel.
- 4.8. Arbeitsplätze und Innenräume werden regelmässig mit frischer Luft versorgt.

5. Covid-19-erkrankte Mitarbeitende

- 5.1. Kranke Mitarbeitende werden angewiesen, bei Symptomen daheim zu bleiben und die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- 5.2. Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen sind im Verdachtsfall unverzüglich nach Hause zu schicken.

6. Information

- 6.1. Die Schutzmassnahmen gemäss BAG sind beim Eingang angebracht. Es wird klar darauf hingewiesen, dass das Aufsichtspersonal befugt ist, bei riskantem Verhalten Personen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Anweisungen zu halten haben.
- 6.2. Bei Krankheitssymptomen werden Besucherinnen und Besucher angehalten, auf den Ausstellungsbesuch zu verzichten und sich gemäss Anweisungen des BAG in Selbstisolation zu begeben.
- 6.3. Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über Ihre Rechte sowie die Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.

7. Betriebsleitung

- 7.1. Mitarbeitende werden durch die Betriebsleitung regelmässig über Hygienemassnahmen, den Umgang mit Schutzmaterial und den sicheren Umgang mit Besucherinnen und Besuchern instruiert.
- 7.2. Die Betriebsleitung stellt sicher, dass genügend Desinfektionsmittel, Seifenspende, Einweghandtücher, Putzmaterial sowie Reservemasken zur Verfügung stehen und regelmässig nachgefüllt werden.
- 7.3. Die Betriebsleitung informiert die besonders gefährdeten Mitarbeitenden über die angewendeten Schutzmassnahmen.

Abschluss

Dieses Dokument wurde den Mitarbeitenden und dem Arbeitgeber übermittelt und erläutert.

Elsau, 20. Mai 2021

Jürg Bischofberger
Kunsthau Elsau